

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1956

Ausgegeben am 29. Dezember 1956

18. Stück

**30.** Kundmachung: Neufestsetzung der Verpflegsgebühren und besonderen Gebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten.

**30.**

**Kundmachung**  
des Wiener Magistrates als Amt der Landesregierung vom 14. Dezember 1956, Mag.-Abt. 17-VIII-5106/56, betreffend die Neufestsetzung der Verpflegsgebühren und besonderen Gebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten.

Mit Beschluß der Wiener Landesregierung vom 11. Dezember 1956, Pr.-Z. 3064, wurden gemäß § 41 des Krankenanstaltengesetzes, StGBL. Nr. 327/20, in der geltenden Fassung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1957 die Verpflegsgebühren und besonderen Gebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten wie folgt festgesetzt:

**I. Verpflegsgebühren:**

Anstalt	Verpflegsgebühr ab 1. Jänner 1957		
	3. Klasse	2. Klasse	1. Klasse
Schilling			
Krankenhaus Lainz	70'—	90'—	110'—
Abteilung für Strahlentherapie im Krankenhaus Lainz	70'—	90'—	110'—
Wiener Allgemeines Krankenhaus	70'—	90'—	110'—
Wilhelminenspital	70'—	90'—	110'—
Franz Joseph-Spital	70'—	90'—	110'—
Krankenanstalt Rudolfstiftung	70'—	90'—	110'—
Elisabethspital	70'—	90'—	110'—
Rochusspital	70'—	90'—	110'—
Sophienspital	70'—	90'—	110'—
Allgemeine Poliklinik	70'—	90'—	110'—
Krankenhaus Floridsdorf	70'—	90'—	110'—
Frauenklinik Gersthof	70'—	90'—	110'—
Ignaz Semmelweis-Frauenklinik	70'—	90'—	110'—
Nervenheilanstalt Rosenhügel	70'—	90'—	110'—
Nervenheilanstalt Maria Theresien-Schlößl	70'—	90'—	110'—
Lungenheilstätte Baumgartner Höhe	70'—	90'—	110'—
Mautner-Markhofsches Kinderspital	67'—	85'—	100'—
Karolinen-Kinderspital	67'—	85'—	100'—
Gottfried von Preyersches Kinderspital	67'—	85'—	100'—
Kinderklinik Glanzing	67'—	85'—	100'—
St. Anna-Kinderspital	67'—	85'—	100'—
Heilanstalt Klosterneuburg	55'—	—	—
C. M. Frank-Kinderspital Lilienfeld, Niederösterreich	42'—	—	—
Kinderheilanstalt Bad Hall	38'—	—	—

**II. Besondere Gebühren:**

Die besonderen Gebühren bestehen aus:

A. der Anstaltsgebühr, berechnet nach dem Personal- und Sachaufwand; sie wird als Bauschbetrag aufgerechnet, und zwar während der ersten sieben Verpflegstage in der Höhe von 50 Prozent und ab dem achten Verpflegstag in der Höhe von 25 Prozent der aufgelaufenen jeweiligen Verpflegsgebühren. Bei operativen Fäl-

len kommt eine Operationsaalgebühr, bei geburtshilflichen Fällen eine Kreißsaalgebühr, beide in der Höhe der zweifachen Tagesverpflegsgebühr der jeweiligen Gebührenklasse hinzu.

B. dem Arzthonorar für den Abteilungs- beziehungsweise Institutsvorstand; dieses beträgt

1. a) für Operationen und sonstige Verrichtungen mit Ausnahme der unter b angeführten Verpflegsfälle je nach der Schwie-

rigkeit des Falles in der 1. Gebührenklasse höchstens 1800 S, in der 2. Gebührenklasse höchstens 1350 S;

- b) bei länger dauernden Verpflegsfällen auf geschlossenen Tuberkulose- und neurologischen Abteilungen kann nach Ablauf einer dreimonatigen ununterbrochenen Verpflegsdauer ein weiteres Honorar im Ausmaße von 50 Prozent der unter a angeführten Honorarsätze verrechnet werden;

2. für jede histologische, bakteriologische, mikroskopische, chemische und sonstige Laboratoriumsuntersuchung sowie für eine Konsiliaruntersuchung höchstens das Vierfache der für die Gebührenklasse des Behandelten geltenden täglichen Verpflegsgebühr;

3. für Radium-, Röntgen- und sonstige physikalische Behandlungen, sofern sie nicht mehr als zwölf einzelne Vorgänge umfassen, insgesamt höchstens das Achtfache der für die Gebührenklasse des Behandelten jeweils geltenden täglichen Verpflegsgebühr. Bei mehr als zwölf Vorgängen einer Radium-, Röntgen- oder sonstigen physikalischen Behandlung wird für jeden darüber hinausgehenden Behandlungsvorgang eine Mehr-

gebühr in der Höhe der aufzurechnenden täglichen Verpflegsgebühr vorgeschrieben.

4. Das ärztliche Honorar der Fachärzte für Anästhesiologie beträgt für die Mitarbeit bei Operationen einschließlich Vor- und Nachbehandlung in einem Verpflegsfall höchstens 15 Prozent des vom Operateur (Abteilungs Vorstand) aufgerechneten ärztlichen Honorares.

In den nachstehend angeführten besonderen Fällen kann als ärztliches Honorar des Anästhesisten eine Gebühr bis höchstens zum Vierfachen der für die Gebührenklasse des Behandelten geltenden täglichen Verpflegsgebühr aufgerechnet werden, und zwar wenn im postoperativen Verlauf Komplikationen auftreten, welche eine länger dauernde und besondere Betreuung durch den Anästhesisten erforderlich machen, wenn es sich um diagnostische Eingriffe (zum Beispiel Bronchoskopie) handelt, bei welchen der Schwerpunkt der Verrichtung beim Anästhesisten liegt, oder wenn es sich um therapeutische Maßnahmen handelt, die, wie zum Beispiel Ganglienblockaden usw., dem Anästhesisten übertragen werden.

Der Landeshauptmann:  
Jonas